

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Rüdiger Malter
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

vorab per E-Mail an: ruediger.malter@sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
Ihr Schreiben v. 30.01.2024

Unser Zeichen
20-31-37, jl-bö

Datum
01.03.2024

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Malter,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem entsprechenden Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

Parallel zu dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) auf Bundesebene führt Ihr Haus eine Anhörung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des GemFinRefG durch. Diese soll rückwirkend zum 1. Januar 2024 u. a. die Verteilung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026 regeln.

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt richtigerweise mit der in der „Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1)“ geregelten „Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt“ die auf Bundesebene zwar noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche, nach unserer Wahrnehmung aber als gesichert anzusehende Anhebung der in § 3 Abs. 1 GemFinRefG zur Bestimmung der gemeindlichen Schlüsselzahlen zur Anwendung kommenden Höchstbeträge auf 40.000 Euro bzw. 80.000 Euro.

Hierzu hatten sich unsere beiden Häuser im vergangenen Jahr intensiv ausgetauscht, wofür wir noch einmal ausdrücklich danken wollen. In der bundesweiten Abstimmung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, den Bundesländern und den Kommunalen Spitzenverbänden haben wir als Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die beabsichtigte Anpassung der in § 3 Abs. 1 GemFinRefG geregelten Höchstbeträge als gangbaren Kompromiss bewertet.

Die angedachte Absenkung der in § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des GemFin-RefG geregelten Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von derzeit 105 v. H. auf 100 v. H. der im November geleisteten Abschlagszahlung lehnen wir jedoch ab.

Wir hätten uns gewünscht, dass man den im Anschreiben zum Verordnungsentwurf enthaltenen allgemeinen Verweis auf den höheren Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit eventuellen Rückforderungen gegenüber den Kommunen im Vergleich zu Restzahlungen erläutert hätte. Zwischenzeitlich konnte dies jedoch im Austausch mit Ihrem Haus konkretisiert werden.

Wir wollen den buchungstechnischen Mehraufwand beim Land nicht in Abrede stellen. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir uns bei der Bewertung der vorgeschlagenen Anpassung der Regelung in § 4 Abs. 3 nicht ausschließlich von verwaltungstechnischen Aspekten leiten lassen. Auch gilt es die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags zu berücksichtigen. Dies war auch die Intention hinsichtlich unserer Forderung vom 08.03.2018, bei den Vorauszahlungen wieder auf die bis 2010 geltende Höhe von 110 v. H. zurückzukehren. Dem ist man 2018 dahingehend gefolgt, dass man die Höhe der Vorauszahlung auf die derzeit geltenden 105 v. H. der im November geleisteten Abschlagszahlung erhöht hat.

Wie Sie der als **Anlage** beigefügten Übersicht entnehmen können, ergaben sich in den letzten 14 Jahren, von 2010 bis 2023, in 11 Jahren Restzahlungen des Landes an die Kommunen in einem Gesamtvolumen von 134,6 Mio. Euro und Rückzahlungen der Kommunen an das Land in 3 Jahren in einem Gesamtvolumen von 17,6 Mio. Euro. Die Kommunen haben somit temporär auf zusätzliche Liquidität mit einem Gesamtvolumen von 117,0 Mio. Euro verzichtet. Wäre man 2018 unserem Vorschlag zur Erhöhung der Vorauszahlung nicht gefolgt und wäre die Höhe der Vorauszahlungen bei 100 v. H. des Novemberabschlags geblieben, hätte sich dieser Betrag sogar deutlich um fast 50 Mio. Euro auf 165,3 Mio. Euro erhöht.

Festzuhalten ist, dass die geplante Reduzierung der Vorauszahlungen ein bereits bestehendes Ungleichgewicht der Liquiditätsinteressen von Kommunen und Land noch vergrößern dürfte.

Ein fairer Interessenausgleich wäre z. B. erreicht, wenn sich Rest- und Rückzahlungen über die Jahre ausgleichen sollten. Auf Basis der Jahre 2010 bis 2023 hätte eine Vorauszahlung von 108,75 v. H. dazu geführt, dass sich sowohl Rest- und Rückzahlungen ausgeglichen hätten (jeweils knapp 45 Mio. Euro) als auch die Anzahl der Jahre, in denen Rest- bzw. Rückzahlungen stattgefunden hätten (jeweils 7 Jahre).

Hier gilt es zu beachten, dass diese Betrachtung unter Einbeziehung des außergewöhnlichen „Corona-Jahres“ 2020 erfolgte. Würden die durch Corona vor allem in 2020 ausgelösten Auswirkungen auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer außer Acht bleiben, würde sich das rechnerische Ergebnis für die faire Höhe der Vorauszahlungen sogar noch erhöhen und nahe unserer Forderung aus 2018 in Höhe von 110 v. H. liegen.

Vor dem Hintergrund bestehender bzw. anstehender Liquiditätsanforderungen gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA i. V. mit § 110 Abs. 2 KVG LSA sowie § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KVG LSA sind die mit der geplanten Absenkung der Höhe der Vorauszahlung zu erwartenden negativen Folgen abzulehnen.

Damit verbunden bitten wir um eine Beibehaltung des Status Quo in Höhe von 105 v. H. als vertretbare Untergrenze, wenn gleichwohl auch eine Anhebung auf 108,75 v. H. von uns begrüßt werden würde.

Ausdrücklich bitten wir darum, die Verrechnungsmöglichkeit eventueller Rückzahlungen der Kommunen mit der Mai-Rate nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des GemFinRefG beizubehalten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Anlage

Entwicklung Vorauszahlungen und Schlussabrechnungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer



Jahr	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer							
	Vorauszahlung in %	Vorauszahlung auf Schlussabrechnung zum 15.12./10.12 ^{1,2}	hypothetische Vorauszahlung (108,75 % des 3. Quartals) auf Schlussabrechnung zum 15.12./10.12 ^{1,2}	hypothetische Vorauszahlung (entsprechend 3. Quartal) auf Schlussabrechnung zum 15.12./10.12 ^{1,2}	Gemeindeanteil ESt nach Abrechnung 4. Quartal	Schlussabrechnung + Restzahlung v. Land - Rückzahlung a. Land zum 01.02.	hypothetische Schlussabrechnung + Restzahlung v. Land - Rückzahlung a. Land zum 01.02.	hypothetische Schlussabrechnung + Restzahlung v. Land - Rückzahlung a. Land zum 01.02.
2010	100%	83.992.280,96	91.341.605,54	83.992.280,96	91.971.151,52	7.978.870,56	629.545,98	7.978.870,56
2011	100%	92.047.551,21	100.101.711,94	92.047.551,21	103.991.078,36	11.943.527,15	3.889.366,42	11.943.527,15
2012	100%	101.924.017,73	110.842.369,28	101.924.017,73	114.499.037,22	12.575.019,49	3.656.667,94	12.575.019,49
2013	100%	110.980.651,47	120.691.458,47	110.980.651,47	118.523.861,13	7.543.209,66	-2.167.597,34	7.543.209,66
2014	100%	122.256.111,90	132.953.521,69	122.256.111,90	130.301.873,11	8.045.761,21	-2.651.648,58	8.045.761,21
2015	100%	132.903.066,29	144.532.084,59	132.903.066,29	140.954.742,11	8.051.675,82	-3.577.342,48	8.051.675,82
2016	100%	134.584.797,74	146.360.967,54	134.584.797,74	147.084.737,53	12.499.939,79	723.769,99	12.499.939,79
2017	100%	142.971.479,01	155.481.483,42	142.971.479,01	155.585.982,33	12.614.503,32	104.498,91	12.614.503,32
2018	105%	158.754.761,92	164.424.574,85	151.195.011,35	164.275.237,67	5.520.475,75	-149.337,18	13.080.226,32
2019	105%	170.862.866,80	176.965.112,04	162.726.539,81	169.120.276,27	-1.742.590,53	-7.844.835,77	6.393.736,46
2020	105%	168.232.460,28	174.240.762,43	160.221.390,74	156.327.444,90	-11.905.015,38	-17.913.317,53	-3.893.945,84
2021	105%	181.239.624,02	187.712.467,74	172.609.165,73	191.091.616,38	9.851.992,36	3.379.148,64	18.482.450,65
2022	105%	151.403.702,41	156.810.977,50	144.194.002,30	189.345.332,65	37.941.630,24	32.534.355,15	45.151.330,35
2023	105%	184.484.850,31	191.073.594,96	175.699.857,44	180.570.817,83	-3.914.032,48	-10.502.777,13	4.870.960,39
108,75%		Summe der Rest- und Rückzahlungen von 2010 bis 2023				117.004.966,96	110.497,01	165.337.265,33
		Summe der Restzahlungen von 2010 bis 2023				134.566.605,35	44.917.353,03	169.231.211,17
		Anzahl der Jahre mit Restzahlungen von 2010 bis 2023				11	7	13
		Summe der Rückzahlungen von 2010 bis 2023				-17.561.638,39	-44.806.856,02	-3.893.945,84
		Anzahl der Jahre mit Rückzahlungen von 2010 bis 2023				3	7	1

¹ Bis einschließlich 2014 erfolgte die Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung zum 15.12. Durch die VO zur Durchführung des GemFinRefG vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 372) wurde der Termin auf den 10.12 verschoben.

² Von 2010 bis einschließlich 2017 erfolgte eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung i. H. des Aufkommens des 3. Quartals. Durch die VO zur Änderung der VO zur Durchführung des GemFinRefG vom 10.04.2018 (GVBl. LSA 2018 S. 34ff) wurde die Vorauszahlung zum 10.12 auf 105 v. H. des Aufkommens für das 3. Quartal erhöht.